Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3001

28. 09. 88

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1169 —

Stopp der Atomexporte

A. Problem

Unterbindung des Exports atomarer Anlagen aus der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags, da die Bundesregierung nicht die in der Begründung zugrunde gelegte aggressive Exportpolitik, sondern eine solche mit Ausgewogenheit betreibe.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1169 — abzulehnen.

Bonn, den 23. September 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Börnsen (Bönstrup)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Börnsen (Bönstrup)

Der Antrag wurde in der 58. Sitzung am 4. Februar 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Ausschuß für Verkehr und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

— den Export atomarer Anlagen — Waren der internationalen Kernenergieliste — ab sofort zu unterbinden und

— den Deutschen Bundestag unverzüglich darüber zu informieren, welche Ausfuhrgenehmigungen für welche Atomanlagen in welche Länder bisher erteilt wurden.

Nach der Begründung des Antrags trägt die Bundesregierung als Unterzeichnerin des Atomsperrvertrages Mitverantwortung für die Weiterverbreitung von Atomwaffen wegen durch sie seit 1975 getätigter Atomexporte. Diese seien mehrheitlich an Staaten gegangen, die den Atomsperrvertrag nicht unterzeichnet hätten. Diesen Ländern werde damit die Möglichkeit gegeben, Atomwaffen selbst herzustellen.

Allein 1986 seien Ausfuhrgenehmigungen für Atomanlagen in 64 Staaten erteilt worden. Die Bundesregierung weigere sich jedoch bisher, diese Länder anzugeben. Sie genehmige darüber hinaus die Ausfuhr von Waren aus Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung in die Republik Südafrika.

Als weitere betroffene Länder neben der Republik Südafrika werden Argentinien, Brasilien, Pakistan — über die Schweiz — und Israel genannt.

Der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1988 mehrheitlich beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Der Ausschuß für Verkehr hat am 18. Mai 1988 festgestellt, daß sein Zuständigkeitsbereich durch den Entschließungsantrag nicht betroffen wird. Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1988 mit Mehrheit bei drei Stimmenthaltungen gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 21. September 1988 beraten.

Die Mehrheit des Ausschusses konnte dem Antrag nicht zustimmen. Sie hat darauf verwiesen, daß die Ausfuhr von Waren der Kernenergieliste gemäß §§ 5 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 5 der Außenwirtschaftsverordnung genehmigungspflichtig sei. Dies diene

— der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen,

— der Vermeidung einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und

— der Verhütung einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung genehmigt in der Regel Nuklearexporte in Nichtkernwaffenstaaten, wenn der Empfängerstaat Partei des Nichtverbreitungs-Vertrages ist oder in gleichwertiger Form auf Kernsprengkörper verzichtet und entsprechende internationale Sicherungsmaßnahmen annimmt. Soweit dies nicht der Fall ist, erteilt die Bundesregierung eine Exportgenehmigung nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalles und ohne Präzedenzwirkung dann, wenn das Empfängerland bereit ist, liefergebundene Sicherungsmaßnahmen entsprechend Artikel III Abs. 2 des NV-Vertrages zu akzeptieren, in Verbindung mit der Lieferung förmliche Zusicherungen abgibt, durch die jede Verwendung, die zum Entstehen eines Kernsprengkörpers führen würde, ausdrücklich ausgeschlossen wird, und die weiteren nach den Londoner Richtlinien erforderlichen Zusicherungen abgibt (z. B. physischer Schutz, Genehmigungsvorbehalt bei Retransfer). Die Bundesregierung hat weiter erklärt, daß sie bei der Abwicklung im Einzelfall prüfe, ob durch die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Land bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie den Zielen einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik besser gedient sei als durch die Verweigerung einer Zusammenarbeit und ob sich das Land zum Grundsatz der Nichtverbreitung von Kernwaffen bekennt.

Auch der Transfer von Know-how unterliegt der Genehmigungspflicht.

Mit Brasilien und Argentinien wurden entsprechend diesen Grundsätzen Vereinbarungen auf dem Gebiet der friedlichen Kernenergienutzung geschlossen, die sicherstellen, daß die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Die Regierungen der genannten Staaten haben die friedliche Zielsetzung ihrer nationalen Kernenergieprogramme bekräftigt und sich zum Grundsatz der Nichtverbreitung von Kernwaffen bekannt.

Anläßlich der neueren Entwicklungen und Bestrebungen in Brasilien und Argentinien bemüht sich die Bundesregierung, die Regierungen beider Staaten durch die Weiterführung der bilateralen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu einem noch größeren nichtverbreitungspolitischen Verantwortungsbewußtsein zu bewegen. Ein wesentlicher Erfolg sei in diesem Zusammenhang der deutsch-argentinische Notenwechsel vom 20. November 1987, nach dem sich die Argentinische Republik bereit erklärt habe, zum Zeitpunkt künftiger

deutscher Nuklearlieferungen sämtliches Kernmaterial im eigenen Land internationalen Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen.

Nach der Republik Südafrika, Israel und Pakistan werden keine Exportgenehmigungen erteilt. Dies gilt auch für das im Antrag nicht erwähnte Indien.

Alle Verdächtigungen wegen illegaler Ausfuhren von Kernbrennstoffen (NUKEM, Transnuklear) hätten sich als unbegründet erwiesen. Nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchungen habe der Verdacht substantiell nicht erhärtet werden können.

Der Ausschuß hat weiterhin mehrheitlich die Aussage der Bundesregierung akzeptiert, daß sie detaillierte Auskünfte nach länder- und warenmäßiger Information über genehmigte Nuklearausfuhren nach § 203 des Strafgesetzbuches, § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 11 des Gesetzes über die Bundesstatistik nicht geben könne, wenn die Angaben Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ermöglichten. Außerdem müsse bei Veröffentlichung von Einzelangaben aus außenpolitischen Gründen Rücksicht auf die jeweiligen Handelspartner genommen werden.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit der großen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 23. September 1988

Börnsen (Bönstrup)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333